

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

80 (21.8.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1833.

N^o. 80.

Karlsruhe 21. August.

XLII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 19. August 1833.

Präsident: Zuerst der zweite Vicepräsident Merk, dann
Präsident Mittermaier.

(Inhalt: 1) Commissionsbericht des Abg. Mittermaier, über
Verbesserung der Pressgesetzgebung. 2) Discussion über den Bericht
des Abg. Mohr, die seit dem letzten Landtag erlassenen provisori-
schen Gesetze betreffend.)

Der Präsident Mittermaier erstattet in der Eigenschaft
als Abgeordneter Namens der Commission folgenden Bericht
über die Mangelhaftigkeit der Badischen Pressgesetzgebung:

Sie haben, meine Herren, in der Sitzung vom 24. Juni
der von Ihnen gewählten Commission den Auftrag ertheilt,
Vortrag zu erstatten, auf welche Weise der nach der Verordnung
vom 28. Juli 1832 mangelhaft gewordene Zustand der Press-
gesetzgebung im Großherzogthum Baden auf verfassungsmä-
ßigem Wege regulirt werden soll. In der Sitzung vom 3. Juli
haben Sie beschlossen, der Großherzoglichen Regierung zu
erklären, daß die durch Verordnung vom 28. Juli 1832 ge-
troffene Abänderung des Pressgesetzes ohne Zustimmung
der Kammern nicht definitiv habe geschehen können, daß
man daher zur Herstellung des definitiven Zustandes einer-
den wahren bundesverfassungsmäßigen Pflichten der Re-
gierung und den Rechten des Landes entsprechenden Ge-
setzgebung über Pressfreiheit im Großherzogthum Baden
auf verfassungsmäßigem Wege weiteren Vorlagen der Re-
gierung entgegen sehe. Obgleich wir bedauern, daß bis-
her keine Vorlagen von Seite der Regierung erfolgt sind,
so erlauben wir uns dennoch nicht, länger die Erfüllung des
uns ertheilten Auftrags zu verzögern. Es schwebt Ihnen aus
den früher, in geheimer Sitzung mitgetheilten, Verhand-
lungen vor, daß durch einen Beschluß der Bundesversamm-
lung vom 5. Juli 1832 das Badische Pressgesetz als unver-
einbar mit der bestehenden Bundespressgesetzgebung erklärt,

und daß daher ausgesprochen wurde, daß dasselbe nicht be-
stehen dürfe. Ein kostbares Gut, die Pressfreiheit, ein Gut,
von welchem die von der Regierung dem Parlamente in
England vorgelegte Bill vom 29. März 1833 sagt, daß sie
eine Hauptschutzwehr und Beförderin der Freiheiten des
Volkes sey, ist durch die Verordnung vom 28. Juli 1832,
welche den Bundesbeschluß befolgte, dem Badischen Volke
einseitig entzogen. An die Stelle des Pressgesetzes, dessen
Verbesserung selbst auf dem gegenwärtigen Landtage die
Kammer von 1831 sich vorbehalten hatten, ist eine Verord-
nung getreten, bei welcher die Pressgesetzgebung als ein or-
ganisches Ganze zerstört ist. Alle Beschränkungen, in
welche als Präventivmittel 1831 die Kammern in der Vor-
aussetzung der Pressfreiheit einwilligten, sind stehen geblieben,
alle Rechte, auf welche die Lasten berechnet waren, sind
geraubt worden. Die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhand-
lungen ist aufgehoben worden. Die Censur, in ihrer vollen
Ausdehnung, ist wieder eingeführt. Dem Fluge des Geistes
sind Fesseln angelegt. Der Schriftsteller, welcher im Reiche
der Wissenschaft Forschungen anstellen will, muß seine Schrift
über zwanzig Bogen ausdehnen, wenn er von der Pflicht
frei seyn will, die Genehmigung der Verbreitung seines wiss-
enschaftlichen Erzeugnisses bei einem Manne einzuholen, der
unfähig ist, über die Fortschritte der Wissenschaft zu urtheilen,
bei einem Manne, der vor jeder freisinnigen Stelle erschrickt,
die er mit seiner beschränkten Ansicht nicht zu vereinigen weiß,
der die Stellen unserer classischen Dichter der Schere unterwirft,
der ein Motto, das ein Schriftsteller aus Göthe oder Schiller
wählt, wegstreicht, und, wie 1833 geschehen ist, dem Abdruck
eines Liedes das Imprimatur versagt, von welchem dann
nachgewiesen wird, daß es in dem vor wenig Jahren von
der Regierung publicirten Gesangbuche abgedruckt ist. Der
Richter, ob im freien Reiche der geistigen Entwicklung ein

Gedanke laut werden darf, ist ein Mann, der ohne Instruktion handelt und dessen Willführ daher der oberste Richter über die Unterdrückung einer Aeußerung ist; denn, daß jeder Versuch, eine gesetzliche Instruktion dem Censor zu ertheilen, ein vergeblicher ist, wird von jedem Verständigen erkannt, und noch neuerlich hat der Königl. Sächsische Staatsminister in der Sitzung vom 14. Februar 1833 in der Kammer offen ausgesprochen, daß eine Censurinstruktion unmöglich sey. (Sächsisches Landtagsblatt 1833 Nr. 29.) Welches Urtheil würde über eine Zollvorschrift gefällt werden, die so lautet: Keine Waaren passieren zu lassen, deren Einführung dem Wohl des Staats und der Bürger oder den guten Sitten zuwider ließe. Und doch ist jede Censurinstruktion, die den Censor zum Douanier an der Grenze, in Bezug auf Geistesproducte stempelt, nicht besser, als die oben genannte Zollinstruktion. Ein Amt ist wieder eingeführt, auf dessen Ausübung nach der öffentlichen Stimme eine Art von Makel zu haften scheint. Ein merkwürdiges Geständniß liegt in dieser Beziehung in der Erklärung des Churbessischen Regierungskommissärs, welcher 1831, indem er die Landstände um die Beschleunigung der Berathung des Preßgesetzes ersuchte, aussprach, daß die Regierung sich alle ersinnliche Mühe vergebens gegeben habe, zur Uebernahme des Ehrenamts des Censors geeignete Staatsdiener zu vermögen. (Churbessische Landtagsverhandlungen 1831 Nr. 103 S. 1502.) In einer Ausdehnung, welche der von der Regierung selbst 1831 uns vorgelegte Entwurf nicht kannte, in einer Ausdehnung, welche das Bundespreßgesetz von 1819 nicht fordert, ist jetzt durch die Verordnung vom 28. Juli 1832 die Censur eingeführt. Es ist jetzt nicht mehr davon die Rede, daß nur die den deutschen Bund und andere Bundesstaaten betreffenden Artikel der Censur unterliegen. Die Verordnung spricht allgemein, und jede Schrift, sie mag den Kaiser von China betreffen, oder eine der Geschichte angehörige Thatsache, die in Italien vorgeht, tadeln, oder die Gebrechen einer vaterländischen Einrichtung schildern, ist der Censur unterworfen. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Censur nur zu leicht einseitig und parteiisch geübt wird. Begreiflich ist der Censor am sorgfältigsten bei allen Artikeln, welche die Regierung zu tadeln, oder durch ein hartes Urtheil über das Ausland die Regierung mit auswärtigen Staaten in Verlegenheit zu bringen drohen. Je mehr ein Volk Interesse für öffentliche Angelegenheiten hat, desto freier wird sich die Stimme der Schriftsteller über politische Verhältnisse aussprechen, und

in diesem Meinungskampfe wird leicht ein Widerstreit der Ansichten der Regierung und des Volks über den Umfang und die Ausübung constitutioneller Rechte sich zeigen. Daß in diesem Kampfe der Censor als Beamter Parthei für die Regierungsansichten nimmt, daß er unwillig auf die entgegengesetzten Meinungen blickt oder ihre Verbreitung für gefährlich hält, liegt am Tage, und die unvermeidliche Folge davon ist, daß die Censur mit Partheilichkeit geübt wird. Wehe den Schriftstellern und der Freiheit der Aeußerungen, wenn ein nach seinen Gesinnungen der Entwicklung des constitutionellen Lebens und der politischen Freiheit feindseliger Beamter, oder ein Mann, der selbst in bösem Gewissen vor dem Kaufmanne des Blattes zittert, das Censoramt übt. Wir wollen gern zur Ehre der Beamten und der Regierung glauben, daß nicht ein solches Verhältniß die Regel bildet; aber die Gefahr für die Freiheit ist nicht weniger auch da begründet, wo ein nicht durch geistige Fähigkeiten höchst ausgezeichnete, oder seiner Gemüthsart nach ängstlicher Censor, das literarische Richteramt übt; auch ihm wird manche Aeußerung ein Gräuelfeyn, deren Sieg in einem Jahrzehend doch allgemein seyn wird. Auf diese Art gleicht das Verhältniß derjenigen, welche mit dem redlichsten Willen für eine mit bürgerlicher Ordnung in Harmonie stehende Entwicklung des constitutionellen Lebens kämpfen, der Lage eines Mannes, welcher gegen einen übermächtigen Feind, der im Besitze aller Waffen ist, seinen Gegner sieht und überall angreifen darf, mit stumpfen Waffen im Dunkeln, wo er den Gegner nicht erblickt, kämpfen muß. Preis gegeben jedem schamlosen verläumberischen Angriffe, wird er entblößt von Mitteln, sich zu vertheidigen. Durch die Verordnung von 1832 und durch die Art, wie sie die einzelnen §§. des Preßgesetzes aufhob, andere dagegen, die mit der jetzt aufgehobenen im unzertrennlichen Zusammenhang standen, unverändert stehen ließ, ist aber auch ein Verhältniß herbeigeführt worden, bei welchem eben der Privatmann gegen Preßvergehen am wenigsten gesichert ist. Wir berufen uns zum Beweise unserer Behauptung auf den in der Verordnung von 1832 stehen gebliebenen §. 13 des Preßgesetzes, nach welchem der Verfasser und Redacteur durch die erhaltene Druckerlaubnis von aller Verantwortlichkeit frei werden sollte. Im Preßgesetz hatte dieser §. 13 eine Bedeutung durch den Zusammenhang mit dem §. 12, nach welchem alle Schriften, so weit sie die Verfassung und die Verwaltung des deutschen Bundes oder einzelner Bundesstaaten betreffen, der Censur

unterworfen seyn sollten. Nur bei solchen Artikeln, wie die im §. 12 bezeichneten, sollten die Verfasser, wenn sie sich der Censur unterwarfen, von der Verantwortlichkeit frei werden. Da nun die Verordnung von 1832 den §. 12 aufgehoben hat, aber den §. 13 stehen ließ, so ist die Vorschrift des letzten generalisirt, und es scheint dann, daß er auch auf Fälle ausgedehnt werden muß, wo Verläumdungen gegen einen Privatmann in einem Blatte vorkamen, wo aber der Herausgeber die Censur nachsuchte, und der Censor die Druckerlaubnis gab. Klagt dann der Verläumdete wegen des in einem censurten Blatte vorkommenden Artikels, so muß er fürchten, daß der schlaue Verfasser ihm den §. 13 des Preßgesetzes entgegen hält, und sich von der Verantwortlichkeit losmacht. Ein solcher Zustand kann nicht fortbestehen; Ihre Commission, meine Herren, hat gewissenhaft die Verhältnisse geprüft; sie ist aber zu der Ueberzeugung gekommen, daß auf den Grundlagen, welche nach der Verordnung vom 28. Juli 1832 bestehen, kein Preßgesetz, zu dessen Annahme wir Ihnen rathen könnten, gebaut werden kann. Wir würden erröthen, wenn wir Ihnen vorschlagen wollten, auf eine völlig morschen Grundlage ein Gebäude zu setzen, das den Keim seines Einsturzes schon in sich bei seiner Errichtung trägt, wenn wir ein Flickwerk Ihnen anrathen würden, das etwas zu geben scheint, während es die Verwicklungen für die Schriftsteller vermehrt. Wir können einen Zustand, wie er jetzt besteht, als einen factisch vorhandenen betrachten und ihm uns unterwerfen, wie man den Naturereignissen und einer höhern Gewalt sich unterwerfen muß, aber die Ehre gestattet es nicht, dazu zu rathen, daß durch die Zustimmung der Kammern der Zustand als ein rechtlicher erscheine. Ihre Commission verkennet aber nie die rechtliche Stellung der großherzoglichen Regierung zum deutschen Bunde, und ist weit entfernt, der Regierung Anträge zu machen, durch welche sie ihre wahren bundesverfassungsmäßigen Pflichten verletzen würde. Dieß macht eine neue und gewissenhafte Prüfung nothwendig, in wie ferne nach der rechtlichen Stellung zum Bunde die Regierung verpflichtet ist, Censur, und selbst in der Ausdehnung auf innere Angelegenheiten, einzuführen. Die Commission, mit Ausnahme einer Stimme, ist zu der Ueberzeugung gekommen, daß für die großherzogliche badische Regierung keine rechtliche Verpflichtung zur Einführung der Censur, und insbesondere nie in der Ausdehnung auf innere Angelegenheiten besteht. Ihre Commission erinnert Sie, meine Herren, an alle bereits 1831 in dieser Kammer vorgetragene Gründe, durch welche schon

überhaupt die Verbindlichkeit des provisorischen Bundespreßgesetzes von 1819 für das Großherzogthum Baden bezweifelt wurde. Wir bemerken nur, daß noch in neuester Zeit gegen die Verbindlichkeit dieses Bundeschlusses für die constitutionellen Staaten überhaupt erhebliche Gründe vorgebracht worden sind (v. Wangenheim, im Anhang seiner Schrift: die Wahl des Freiherrn v. Wangenheim, S. 422 und in Reyscher, publicistische Versuche, Stuttgart 1832, S. 80. 181) und bringen nur noch in Erinnerung, daß auf jeden Fall der Bundesbeschluß von 1824, wodurch der auf 5 Jahre nur erlassene Bundesbeschluß von 1819 verlängert wurde, im Großherzogthum Baden nicht publicirt worden ist, und so ihm die Sanction fehlt, durch welche allein er nach Art. 2 der Verfassungsurkunde, wenn man auch diesen Bundesbeschluß als einen organischen betrachten wollte, für Badens Bürger verbindlich werden konnte. — Die Grundlage für unsere Anträge bleibt aber immer die Nachweisung, daß, wenn man auch die Verbindlichkeit des Bundeschlusses von 1819 zugibt, dieß Bundespreßgesetz dem 1831 zu Stande gekommenen badischen Preßgesetz nicht im Wege steht. — Wir halten uns daran, daß nach dem Bundeschlusse von 1819 nur jedem Bundesstaate die Pflicht oblag, durch Präventivmaßregeln den Preßmißbräuchen vorzubeugen, daß aber nach dem Art. 2 des Bundeschlusses von 1819 es jedem Staate überlassen blieb, auf welche Art er nach seiner Verfassung die Mittel und Vorkehrungen zur Aufrechthaltung des Bundesbeschlusses treffen will. Vergleicht man den Gang der Verhandlungen des Carlsbader Congresses und die Worte des Bundesbeschlusses von 1819, so muß man annehmen, daß der Bundesbeschluß von 1819 die Censur nicht als ein absolut nothwendiges, in jedem Bundesstaate einzuführendes Präventivmittel vorschrieb. Wir stellen nicht in Abrede, daß den Mächten, welche die Carlsbader Verhandlungen veranlaßten, und denjenigen, welche dem Bundesbeschluß v. 1819 beitraten, die Censur, als ein nach ihren Ansichten vorzüglich zweckmäßiges Mittel, vorschwebte. Wir geben zu, daß den Wünschen vieler Bundesglieder die Einführung der Censur entsprach, können aber nicht zugeben, daß die Censur rechtlich nothwendig vorgeschrieben war, und daß alle Bundesstaaten rechtlich sich zur Einführung der Censur verpflichteten. Es ist bereits 1831 nachgewiesen worden, daß bei den Carlsbader Verhandlungen gegen die Forderung, nach welcher alle Bundesstaaten zu einer gleichförmigen, zweckmäßigen Censuranstalt sich verpflichten sollten, von Seiten mehrerer Bundesstaaten Ein-

wendungen gemacht wurden, worauf in der 16. Sitzung der Beschluß gefaßt wurde, daß es jedem Bundesstaate vorbehalten bleibe, die angemessensten und ausreichendsten Maaßregeln zu ergreifen, um seine Verpflichtung zur Aufsicht über die Presse zu erfüllen. Es ist ferner aus den Protocollen der Carlsbader Conferenz nachzuweisen, daß das Wort: „Censur“ mit Vorbedacht gestrichen wurde, und daß die Verpflichtung der Bundesstaaten nach §. 3 des Pressegesetzes von 1819 nur dahin ging: daß jeder derselben nicht bloß repressive Mittel, sondern vorbeugende Maaßregeln gegen den Mißbrauch der Presse einführen wollte. (Müller Archiv für die neueste Gesetzgebung 4. Bd. 18. Heft, Seite 1 bis 4). Es ist nicht zu glauben, daß die Bundesversammlung, wenn sie die Censur als überall rechtlich einzuführendes, alleiniges Präventivmittel gewollt hätte, den Namen, der den Sinn und die Natur des Präventivmittels am richtigsten bezeichnet hätte, weggelassen haben würde; daß man aber den Bundesstaaten die Wahl unter mehreren Präventivmitteln lassen wollte, ergibt sich schon aus §. 3 des Bundesbeschlusses, wo von vorbeugenden Maaßregeln (also nicht bloß von der Censur) die Rede ist, und aus §. 2, wo ausdrücklich die erforderlichen Mittel und Vorkehrungen der Landesgesetzgebung überlassen wurden, was gar keiner besondern Anführung bedurft hätte, wenn man nur die Censur als einzuführendes Präventivmittel vorausgesetzt haben würde. Die Worte: ohne „Vorwissen und vorgängige Genehmigung der Landesbehörden“ — erklären sich einfach, ohne daß man Censur einführt, und der kurhessische Entwurf eines Gesetzes über Vergehungen durch die Presse hat im §. 12 u. 13 durch die Vorschrift der Hinterlegung eines Reindrucks vor dem Ausgeben und Versenden, damit rechtzeitig die Beschlagnahme einer strafbaren Schrift eintreten und die Verbreitung gehindert werden kann, ein Mittel bezeichnet, auf welches völlig die Worte des §. 1 des Bundesbeschlusses von 1819 passen, ohne daß eine Censur eingeführt ist. Daß auch die Bundesversammlung selbst nicht voraussetzte, daß vermöge des Bundesgesetzes von 1819 überall die Censur rechtlich bestehen müsse, ergibt sich deutlich aus dem Bundesbeschlusse vom 15. Januar 1824 über die bei der Bundesversammlung einzureichenden gedruckten Denkschriften; denn darin ist ausdrücklich beschlossen, daß die Bundesstaaten Reclamationen und Denkschriften, welche bei der Bundesversammlung gedruckt eingereicht werden, einer Censur, da wo sie noch nicht bestehe, unter-

ziehen sollten. Nie würde der Bundesbeschlusse sich der Worte: Censur, da wo sie noch nicht besteht, haben bedienen können, wenn man vorausgesetzt hätte, daß schon nach Bundesbeschlusse von 1819 überall allgemein die Censur rechtlich bestehen müsse, da man sonst einen bundesgesetzwidrigen Zustand als einen zulässigen erkannt haben würde, und dadurch, daß der Bundesbeschlusse nur bei den der Bundesversammlung einzureichenden Schriften absolut die Censur verlangt, erkennt er auch, daß sie in Ansehung der übrigen Schriften nicht nothwendig zu bestehen braucht. Wollte man aber, was wir nie zugeben, behaupten, daß die Censur nach dem Beschlusse von 1819 überall bestehen müsse, so kann doch nach den Worten des Bundesbeschlusses selbst nie angenommen werden, daß die Verpflichtung der Bundesstaaten so weit gegangen sey, daß auch eine Censur eingeführt werden sollte, welche alle, auf die innern Angelegenheiten sich beziehenden, Schriften umfaßt. Der Beweis, daß eine solche Verpflichtung nicht begründet war, ergibt sich schon aus dem rechtlichen Verhältnisse des deutschen Bundes selbst, welcher als völkerrechtlicher Verein nur mit Gesamtkraft die Sicherheit Deutschlands zu begründen, dem Vereine eine im Ausland respective Stellung sichern, durch gewisse gemeinsame Maaßregeln das Wohl der deutschen Staaten befördern, die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Vereinsstaaten schützen will, ohne nach seinen Grundgesetzen eine Einwirkung in die innern Angelegenheiten der Staaten sich zu erlauben. Welche Mittel und Garantien zur Begründung und Entwicklung seiner Verfassung ein deutscher Staat wählen will, muß nach den Grundsätzen des Bundes nur diesem Staate frei gestellt seyn, und da die freie Presse, insbesondere in Bezug auf die innern Angelegenheiten, zu den trefflichsten Mitteln gehört, die öffentliche Meinung zu beleben, die Regierung selbst auf Mängel und Gebrechen aufmerksam zu machen, da eine weise Regierung selbst darin eine Hauptstütze des Vertrauens findet, wenn sie in dem reinen Bewußtseyn des redlichen Willens das Urtheil über die innern Angelegenheiten freigeibt, so kann man wohl nicht bezweifeln, daß es auch jeder Regierung frei stehen muß, die Pressfreiheit in Ansehung der innern Angelegenheiten zu sanctioniren. Betrachtet man auch den Bundesbeschlusse von 1819 als eine Norm, durch welche die Bundesstaaten sich im gemeinsamen Interesse des Bundes zu vorbeugenden Maaßregeln in Bezug auf die Presse verpflichteten, so kann doch wohl die Verpflichtung nicht weiter ausgedehnt werden, als die Worte, durch die man sich ver-

pflichtete und der Zweck der Verpflichtung geht, und offenbar muß rechtlich jene Auslegung vorgezogen werden, bei welcher am wenigsten Beschränkungen der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der deutschen Staaten angenommen wird. Prüft man nun den §. 4 des Bundesbeschlusses von 1819, so geht die Verantwortlichkeit, welche jeder Bundesstaat übernommen hat, in Ansehung der unter seiner Aufsicht erscheinenden Druckschriften nur dahin, daß durch solche Schriften nicht die Würde oder Sicherheit des Bundes und anderer Bundesstaaten verletzt, und die Verfassung und Verwaltung derselben nicht angegriffen werden. Nur in dieser Beziehung verpflichteten sich die Staaten zu vorbeugenden Maaßregeln. Man begreift aber nicht, wie ein Staat eine Verantwortlichkeit in Ansehung der Schriften, die nur diesen Staat allein berühren, übernommen haben soll. Der deutsche Bund, oder ein einzelner Bundesstaat hat nur dann ein Recht, gegen einen Bundesstaat sich zu beschweren, wenn er durch die in letzterem Staat erschienenen Druckschriften in seiner Würde, Sicherheit, Verfassung und Verwaltung angegriffen wurde, und wenn dieser Staat die nothwendigen vorbeugenden Maaßregeln verabsäumte. Darnach muß das Fundament der Beschwerde ein direkter Angriff auf den verletzten Bund oder den verletzten Bundesstaat seyn; wollte man aber behaupten, daß dadurch, daß in einem Staate gewisse Einrichtungen getadelt werden, die zufällig auch in einem andern Staate sich finden, der letzte Staat ebenfalls gefährdet werde, so würde man höchstens nur behaupten können, daß durch solchen Tadel auch die Meinung der Bürger des andern Staates veranlaßt werde, was aber noch nicht einen Angriff auf den jenseitigen Staat selbst enthält. Daß aber jeder deutsche Staat die Verantwortlichkeit wegen bloßer Veranlassungen zur Unzufriedenheit mit Einrichtungen in andern Staaten übernommen haben soll, läßt sich nie glauben, weil man sonst auch behaupten müßte, daß die bessere Verwaltung und Regierungsform eines Staats als eine große Veranlassung zur Unzufriedenheit mit der weniger guten Verwaltung des Nachbarstaates die Beschwerde des letztern Staates begründen könnte. Dagegen zeigen die Worte des §. 5 des Bundesbeschlusses von 1819 selbst, daß man nur Verantwortlichkeit wegen der Angriffe gegen andere Staaten übernehmen wollte; denn sonst hätte der §. 5 nicht von gegenseitigen Klagen der Staaten sprechen können, von denen dann nicht die Rede seyn kann, wenn nur die innern Einrichtungen eines einzelnen Bundes-

staats angegriffen werden. Denn wer möchte behaupten, daß da, wo z. B. in Württemberg eine Württembergische Einrichtung heftig in einer Druckschrift angegriffen wird, das benachbarte Baden deshalb eine Klage anstellen könne, weil etwa zufällig die nämliche Einrichtung in Baden besteht? Wenn man zwar behauptet hat, daß jede Gefahr, welche einem einzelnen Bundesstaat drohe, zugleich dem ganzen Bunde und allen übrigen Bundesstaaten bedrohlich werde, da bei der Gemeinschaftlichkeit der deutschen Sprache das Gift, welches einen Staat bedroht, auch auf andere Staaten sich verbreite, so dürfte diese Ansicht auf der irrigen Voraussetzung beruhen, daß der Tadel und die Unzufriedenheit des Volkes mit innern Einrichtungen nur das Product der Meinungen einzelner Männer sey, welche das Volk bestimme, während da, wo wahrhaft Grund zur Unzufriedenheit vorhanden ist, der Tadel unabhängig von jeder Aufforderung durch Schriften aus den innersten Verhältnissen und aus dem Sinn des Volkes, das den Druck fühlt, sich entwickelt. Auch schiene man darnach zu glauben, daß eine gesetzliche Einrichtung einem Kartenhäuschen gleiche, das durch jeden Luftzug des Tadels umgestoßen werden könne. Denkt man sich auch den schlimmsten Fall, daß in einem Bundesstaate Preßmißbräuche auf eine ungezügelter Weise vorkämen und geduldet würden, so folgte daraus nur, daß die übrigen Bundesstaaten gegen die Erzeugnisse der Presse des andern Staats strenge seyn, und den Eingang der dort erschienenen Schriften und Zeitungen verwehren dürften, um die Gefahren abzuwenden. Wollte man der obigen Ansicht von der Nothwendigkeit der Censur auch für innere Angelegenheiten folgen, so würde dieß zu der Folgerung führen, daß ein Bundesstaat gar nicht dulden dürfe, daß man seine Einrichtungen, die völlig von denen des Nachbarstaates verschieden sind, mit Begeisterung in Druckschriften anpreise und lobe, oder die Vortheile der neuen Einrichtung entwickle; denn dieß Lob würde die Bürger des Nachbarstaats, in welchem die alte Einrichtung besteht, am ersten zur Vergleichung der beiden Einrichtungen, zur Einsicht der Nachtheile ihres Instituts und zur Unzufriedenheit mit dem einheimischen Staate verleiten. Wer möchte behaupten, daß die Censur eines Staates auch diese Lobpreisungen einheimischer Einrichtungen wegstreichen dürfe, weil andere Bundesstaaten dadurch leiden könnten? In der Consequenz der obigen Ansicht dürfte selbst ein Bundesstaat nicht dulden, daß in den Blättern Auszüge aus den französischen oder englischen Parlaments-

verhandlungen übersezt mitgetheilt werden, wenn darin heftig Einrichtungen angegriffen werden, welche zufällig auch in deutschen Bundesstaaten vorkommen. Die Meinung, daß die Bundesstaaten auch in Bezug auf innere Angelegenheiten keine Pressfreiheit nach dem Bundesgesetz von 1819 gewähren dürften, würde insbesondere in constitutionellen Staaten nie vertheidigt werden können; denn überall, wo Landstände eingeführt sind, wird es diesen doch nie verwehrt seyn, die Mängel der bestehenden innern Einrichtungen zu tadeln, oder wenn Gesetzesentwürfe, die gewisse Einrichtungen vorschlagen, vorgelegt werden, die Nachtheile derselben freimüthig und kräftig, auch mit Berufung auf die Erfahrung anderer Länder, zu schildern, und da nach der Wiener Schlußacte selbst die Deffentlichkeit der landständischen Verhandlungen anerkannt ist, so kann es nicht fehlen, daß dadurch der Tadel der Einrichtungen überall im Lande bekannt und im Auslande verbreitet wird. Soll hier dem Schriftsteller verwehrt seyn, das zu sagen, was die Volksvertreter öffentlich sagen dürfen? Ist nicht die freie Presse am meisten geeignet, die Kammern selbst mit Wünschen und Ansichten des Volks bekannt zu machen? Nie wird man behaupten wollen, daß ein Staat deswegen Beschwerde erheben kann, weil in den Kammern eine inländische Einrichtung getadelt wurde, welche auch in dem andern Staate vorkommt. Wenn zwar die Wiener Schlußacte S. 59 verlangt, daß der Staat zu sorgen habe, damit bei dieser Deffentlichkeit der landständischen Verhandlungen die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung nicht auf eine, die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder Deutschlands gefährdende, Weise überschritten werden, so beweist dieß nicht, daß man dadurch die Nothwendigkeit einer Censur für die innern Angelegenheiten anerkannt habe; denn nur die gesetzlichen Grenzen sollen eingehalten werden, und solche Grenzen können nur durch die Rücksicht bestimmt werden, ob eine Aeußerung an sich, oder nach der Art ihres Vortrags, nach den Gesetzen strafbar ist. Es folgt vielmehr daraus, daß in jedem Lande Alles, was in landständischen Verhandlungen öffentlich gesagt werden darf, auch frei in Schriften bekannt gemacht werden kann. Einen Beweis dafür, daß nach dem Bundesbeschluß von 1819 auch für innere Angelegenheiten Censur vorgeschrieben sey, kann man auch nicht in dem Bundesbeschluß vom 21. Oct. 1830 finden, wenn darin S. 5 eine Wachsamkeit der Regierungen auch auf alle Tagblätter, welche bloß innere Verhältnisse behandeln,

gefordert ist; denn unfehlbar beruht diese, nur nebenher geschehene, Erwähnung auf der factischen Voraussetzung, daß es Staaten gibt, in welchen auch Censur wegen innern Angelegenheiten vorkommt, ohne daß eine rechtliche Verbindlichkeit ausgesprochen ist, daß überall eine solche Censur bestehen müsse. Es darf endlich nicht unbeachtet bleiben, daß selbst einzelne Staaten den Bundesbeschluß von 1819 nur so auslegten, daß eine Censur in Bezug auf die Sicherstellung des Bundes und anderer Bundesstaaten nothwendig, dagegen völlige Pressfreiheit für die innern Angelegenheiten gegeben sey.

Auf diese Art hat Bayern insbesondere immer die Ansicht aufgestellt, daß, mit wenigen Ausnahmen für innere Angelegenheiten, keine Censur bestehe. In dem 1831 den Ständen vorgelegten Pressgesetz ist auf das Bestimmteste dieß ausgesprochen worden, und noch neuerlich hat die Münchner politische Zeitung versichert, daß in Bayern die Censur wegen Artikeln, die innere Angelegenheiten Bayerns betreffen, nicht ausgeübt werde. In Bezug auf das Großherzogthum Weimar erklärt sich ein Mitglied des dortigen Staatsministeriums, Staatsrath Schweizer, in seinem öffentlichen Recht des Großherzogthums Weimar (1825 S. 56) auf ähnliche Art, nämlich dahin, daß die im Bundesbeschluß von 1819 vorgeschriebene Durchsicht und Prüfung nur darauf sich erstrecke, daß in den Druckschriften nichts vorkomme, was die Würde und Sicherheit anderer Bundesstaaten angreift, daß dagegen die Gedankenmittheilung, in Bezug auf innere Angelegenheiten, frei sey. Im Großherzogthum Hessen hat die jetzige Ständeversammlung, in diesem Jahre, die Censur als eine verfassungswidrige ausgesprochen, und über die Ansichten, wie die Kurhessische Regierung den Bundesbeschluß von 1819 betrachtete, liegt ein unzweideutiges Zeugniß in der Erklärung des Regierungscommissärs in der Sitzung vom 30. Jan. 1832 vor, als er die Beweggründe des Gesetzesentwurfs entwickelte, und aussprach, daß die Bundespressgesetzgebung die Censur nicht habe unbedingt vorschreiben wollen, und daher Censur nicht nothwendig in einem Bundesstaate eingeführt werden müsse, sobald durch andere präventive Mittel der Zweck erreicht werden kann. In Bezug auf Württemberg haben auch neuere Publicisten (Hartmayer, die Pressgesetzgebung des deutschen Bundes und Verhandlungen zur Pressgesetzgebung des Königreichs Württemberg, Tübingen 1834, S. 35. — Reyscher, publicist. Versuche S. 188) nachgewiesen, daß die Verbindlichkeit der Bundes-

staaten zur Einführung der Censur nach dem Preßgesetze von 1819 auf jeden Fall nur in Ansehung der Artikel bestehe, welche nicht das Inland betreffen. Siehe noch Müllers Archiv für die neueste Gesetzgebung 4. Bd. 2. Heft S. 436 zc. Gegen das Resultat dieser Entwicklung scheint freilich klar der Bundesbeschuß vom 12. Juli 1832 zu sprechen, nach welchem die badische Regierung auf das Bundescommissionsgutachten über das badische Preßgesetz hingewiesen wurde, und da dieß Gutachten von dem Grundsatz ausgeht, daß nach dem provisorischen Bundespreßgesetze von 1819 alle Bundesstaaten zur Einführung der Censur, und zwar in voller Ausdehnung, auch für innere Angelegenheiten rechtlich verpflichtet seyen, so scheint nach den Bundesbeschlüssen vom 5. und 12. Juli, die das badische Preßgesetz unvereinbar mit der bestehenden Bundesgesetzgebung erklären, kein Zweifel möglich zu seyn, daß auch die badische Regierung von der Pflicht der Einführung der Censur sich nicht losmachen könne.

Ihre Commission, meine Herren, wiederholt die Erklärung, daß sie nie Anträge stellen wird, durch welche die badische Regierung zur Verletzung wahrer Bundespflichten aufgefordert würde, dieß fordert aber zur Prüfung auf, in wie weit der Bundesbeschuß vom 5. Juli wirklich verbindlich erachtet werden könne? Zu diesem Behufe muß der Bundesbeschuß in zwei Theile aufgelöst werden:

1) In eine Erklärung, durch welche positive Normen für die künftige Gesetzgebung Badens vorgeschrieben wurden, wohin insbesondere auch die Erklärung gehört, daß Censur und zwar selbst Censur in Bezug auf die innern Angelegenheiten Badens, nach dem Bundesgesetze von 1819 nothwendig gewesen wäre.

2) In den Ausspruch, daß durch die im badischen Preßgesetze angeordneten Präventivmaassregeln die badische Regierung den ihr vermöge Bundesgesetzes von 1819 obliegenden Bundespflichten nicht Genüge geleistet habe. — In Bezug auf den ersten Theil erinnert Ihre Commission daran, daß nicht die Verpflichtung jedes Bundesstaats, nothwendig die Censur einzuführen, insbesondere auch Schriften über innere Angelegenheiten der Censur zu unterwerfen, nachgewiesen werden kann. Indem nun die Bundesversammlung dennoch aussprach, daß Censur in vollem Umfange eingeführt werden müsse, indem sie daher etwas Neues, in den bestehenden Gesetzen nicht ausdrücklich Begründetes, anordnete, und selbst eine Norm vorschrieb, welche die künftige Gesetzgebung Badens enthalten mußte, kann ihr Be-

schluß nur aufgefaßt werden a) als ein Beschluß über jura singulorum, oder b) als eine authentische Interpretation des Bundesgesetzes von 1819. — Der erste Gesichtspunkt kann insbesondere, wenn man den Beschluß, daß auch Censur für alle, die inneren Angelegenheiten betreffenden Artikel im Großherzogthum eingeführt werden müsse, berücksichtigt, in so fern zum Grund gelegt werden, als der Beschluß in die Verfassung und Gesetzgebung des Großherzogthums eingreift, und eine rechtliche Verbindlichkeit, welche bisher noch nicht begründet war, und die bestehende badische Gesetzgebung abzuändern gebieten würde, der badischen Staatsregierung auflegte. Nach dem Ausspruche der Wiener Schlußacte §. XV. aber betrifft ein solcher Beschluß offenbar jura singulorum, weil da, wo eine neue, selbst die Landesgesetzgebung ändernde Verpflichtung einem Bundesstaate aufgelegt werden soll, die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzeln unabhängige Staaten erscheinen. Faßt man die publicistische Ansicht vom jus singulorum auf (siehe Rudhardt das Recht des deutschen Bundes S. 48, Klüber öffentliches Recht §. 129), so muß bei allen Gegenständen der innern Regierung der Art. XV. der Wiener Schlußacte angewendet werden, weil, wie Dresch in den Grundzügen des bayerischen Staatsrechts Seite 466 richtig erklärt, nur rücksichtlich der äußern Verhältnisse die Bundesglieder als politische Einheit bestehen. Daß aber die Abänderung eines Landesgesetzes, das verfassungsmäßig zu Stande kam, zur innern Regierung gehört, ist nicht zu bezweifeln, und hier wie bei allen juribus singulorum fordert die Schlußacte eine freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten, so daß auch ohne Zustimmung des badischen Staats kein für ihn verbindlicher Beschluß der Bundesversammlung gefaßt werden konnte.

Geht man aber auch von dem Gesichtspunkt der authentischen Auslegung aus, so kann ohne die Zustimmung Badens die badische Regierung nicht zur Einführung der Censur im vollen Umfange genöthigt werden; denn überall, wo die Bundesversammlung ein Gesetz authentisch interpretiert, muß Stimmeneinhelligkeit vorhanden seyn, weil jede solche Auslegung nur auf dem Wege erfolgen kann, auf welchem ein organisches Gesetz zu Stande kommen kann, und daher jedes Stimmenverhältniß nothwendig ist, das nach der Bundesverfassung zur Abfassung und Abänderung eines Gesetzes gehört (Rudhardt Staatsrecht Seite 45, Klüber öffentliches Recht §. 130. Jordan Lehrbuch des allgemeinen und deutschen Staatsrechts erster Theil Seite 316. Dresch Beiträge zum

öffentlichen Rechte des deutschen Bundes, Seite 5, Meyser public. Versuche S. 219). Da nun die Wiener Schlußacte §. XIII. zu Abfassung oder Abänderung neuer Grundgesetze Stimmeneinhelligkeit fordert, so muß dieß auch für die authentische Interpretation gelten. Wenn zwar dagegen eingewendet werden kann, daß eine authentische Interpretation nicht für einen einzigen Fall ertheilt, sondern nur als Norm für künftige Fälle aufgestellt wird, daß aber die Bundesversammlung nicht eigentlich für künftige Fälle allgemein die Einführung der Censur vorschrieb, sondern nur über das badische Preßgesetz einen Beschluß faßte, so entscheidet hier die Rücksicht, daß die Bundesversammlung eine zweifache Eigenschaft hat, nämlich als Autorität, welche Normen für die Gesamtheit aller Bundesstaaten zu erlassen befugt ist, und als eine Behörde, welche über einzelne Fälle, die zu ihrer Competenz gehören, entscheidet. Zergliedert man den Bericht der Bundestagscommission über das badische Preßgesetz, so erklärt er zuerst, daß die Censur nach dem Gesetze von 1819 überall in vollem Umfang eingeführt werden sollte, und wendete dann diese Erklärung auf das badische Preßgesetz an, um zu zeigen, daß dasselbe den Bundespflichten nicht Genüge leiste; die Bundesversammlung legte ihrem Beschluß völlig den Commissionsbericht zum Grunde und der Beschluß ist daher so anzusehen, als ob auch darin die Bestimmung der Nothwendigkeit der Einführung der Censur ausgesprochen wäre. Da aber der Bundesbeschluß von 1819, worauf man sich bezog, die Censur auf keinen Fall in der Ausdehnung auf innere Angelegenheiten vorschreibt, durch die grammatische oder logische Auslegung des Bundesbeschlusses von 1819 die Commission auch nicht zu dem von ihr aufgestellten Satze der Nothwendigkeit der Censur hätte kommen können, vielmehr vermöge der Autorität der Bundesversammlung die Auslegung von der Nothwendigkeit der Censur machte, so kann auch der durch Beschluß der Bundesversammlung als Norm erklärte Satz des Commissionsberichts, daß Censur nothwendig sey, nur als ein Satz angesehen werden, zu welchem man durch authentische Interpretation gelangte, und da hierzu die Einstimmigkeit, also auch Badens Zustimmung, gehört hätte, diese Stimmeneinhelligkeit aber fehlt, so kann der Bundesbeschluß in so fern, als dadurch Baden genöthigt wurde, Censur im vollen Umfang einzuführen, nicht als verbindlich angesehen werden. Wie sehr übrigens unsere

Ansicht, daß der Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 eine authentische Interpretation des Bundesbeschlusses von 1819 enthalte, gegründet ist, lehrt deutlich die Erklärung der churfürstlichen Regierung in den Beweggründen, mit welchen sie 1833 im Juni der Ständeversammlung den Entwurf des Preßgesetzes vorlegt. Während sie 1831 selbst umständlich ausführte, daß keine Censur nach dem Bundesbeschluß von 1819 vorgeschrieben sey, beruft sich die Regierung jetzt auf den Bundesbeschluß über das badische Preßgesetz, um zu zeigen, daß die Censur, und selbst die auf innere Angelegenheiten sich erstreckende Censur, im Sinne der Bundespflichten liege. Sie findet daher in der bei dieser Gelegenheit geschehenen Auslegung des Bundesgesetzes einen Grund, ihre frühere Meinung zu ändern. Ein anderer Gesichtspunct dagegen ergibt sich, wenn man den im Bundesbeschluß vom 12. Juli 1832 ausgesprochenen Satz, daß das badische Preßgesetz als unvereinbar mit der Bundesgesetzgebung nicht bestehen dürfe, als den Ausdruck auffaßt, daß die badische Regierung durch die im Preßgesetze von 1831 aufgestellten vorbeugenden Maaßregeln ihren Bundespflichten nicht Genüge geleistet habe. Ueberall wo in einem so unbestrittenen zur Competenz der Bundesversammlung gehörigen einzelnen Fall die Bundesversammlung durch die gewöhnliche Auslegung einer von den Bundesgliedern aufgestellten Norm und durch die Anwendung auf den einzelnen Fall entscheidet, wird der betheiligte Bundesstaat den durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß in so fern anerkennen müssen, als seine Handlungsweise, die als unvereinbar mit den Bundespflichten erklärt ist, von ihm in Einklang mit diesen Pflichten gebracht werden muß. Sobald man nun die Verbindlichkeit der Bundesbeschlüsse von 1819 und 1824 über die Presse noch für das Großherzogthum Baden voraussetzt, so muß man auch die darin übernommene Verantwortlichkeit und Verpflichtung der Bundesstaaten zur Einführung vorbeugender Maaßregeln in Bezug auf die Presse und in dieser Voraussetzung das Recht der Bundesversammlung anerkennen, darüber zu entscheiden, ob ein Staat seinen Bundespflichten in dieser Beziehung Genüge geleistet habe. Der Beschluß der Bundesversammlung vom 5. July 1832 spricht dann aus, daß das badische Preßgesetz die hinreichend vorbeugenden Maaßregeln enthalte.

(Fortsetzung folgt.)